

Franckesche Stiftungen zu Halle

Otto Ludewig von Eichmann ... Königl. Preuß. Geheimenraths auch von verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitgliedes Sammlung kleiner Abhandlungen ...

Eichmann, Otto Ludwig

Halle, 1782

VD18 14445522

XXIII. Die Gemeinschaft eine unglückselige Mutter des Zanks und der Vernachlässigung, eine rechtliche und ökonomische Abhandlung gegen die Gemeinheiten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gvn:fr-331190504>

XXIII.

Die Gemeinschaft eine unglückselige
Mutter des Zanks und der Vernachlässi-
gung, eine rechtliche und ökonomi-
sche Abhandlung gegen die
Gemeinheiten.

§. I.

Auf Sr. Königl. Majestät Befehl und mit
Höchstdero allergnädigsten Bewilligung
hat das Königl. Hochpreisl. General- Ober-
Finanz Krieges und Domainen Direktorium
auch unter andern Belohnungen derjenigen
Gemeinde eine ausgesetzt, die ihre Gemein-
heiten von selbst unter sich theilen würde ^{a)}.
Mein Voratz ist daher diesesmal zu zeigen,
daß die Gemeinschaft in der That und Wahr-
heit den Namen einer unglückseligen Mut-
ter des Zanks und der Vernachlässi-
gung verdiene, und daß die Sprüchwörter:
Gemein ist selten ein, viel Köpfe viel
Sinn,

a) S. wöchentliche Hallische Anzeigen N. 44.
1770. pag. 711. wo auch noch beygefügt wor-
den, daß die Belohnungen denenjenigen sollten
ausgetheilt werden, welche mit Ende dieses
Jahres sich am besten darum würden verdient
gemacht haben.

Sinn, gesamt Gut verdammt Gut^{b)},
eigen Herz ist Goldes werth, vollkom-
men gegründet sind. Da nun aber durch die
Theilung die Mitglieder der Gemeinheiten sich
von diesen Uebeln befreien, ihren eigenen Nu-
tzen also befördern, und Se. Königl. Maje-
stät ihnen dennoch Belohnungen versprechen,
so ist wahrlich die Königl. Gnade ungemein
groß.

§. 2.

Nach der Aufschrift meiner Abhandlung
muß ich demnach erslich beweisen, daß die
Gemeinschaft vielen Zank und Streit verursa-
che. Ich schicke mich also ohne Auschwei-
fung dazu an. Nachdem die Menschen das
Eigenthum eingeführet haben^{c)}, sind nach
der gemeinen Lehre theils eigene, theils gemein-
schaftliche Sachen entstanden. Allein die
Gemeinschaft, wenn sie auch, wie behauptet
wird, gewesen, hat doch unmöglich von
Dauer seyn können, wenn nicht die Menschen,
so

b) S. Herrn Hofrath Eisenharts Grundsätze
der teutschen Rechte in Sprüchwörtern
p. 37.

c) Indem die Menschen dieses gethan, haben sie
nicht unrecht gehandelt. Man erkennet dieses,
wenn nur hinlängliche Gründe zur Rechtfertig-
ung der Einführung des Eigenthums vorges-
bracht werden. Einige aber haben solche bey-
gebracht, daß vielmehr die Einführung des
Eigenthums sich nicht rechtfertigen ließe, wenn
sie wahr wären.

so sich darin befunden haben, besonders tugendhaft gewesen sind. Daher auch diejenige, welche eine solche Gemeinschaft annehmen, sich auch zugleich sehr tugendreiche Menschen vorstellen. Und daher, sagen sie, hätten auch die ersten Christen in einer Gemeinschaft der Güter gelebt. Es ist aber wohl vielmehr keine rechte Gemeinschaft der Güter unter ihnen gewesen. Der Herr Canzler Böhmer druckt sich darüber in seinen des Abdrucks würdigen ^{b)} Vorlesungen über den von ihm herausgegebenen Kurzen Entwurf des Kirchenstaats derer ersten Jahrhunderte, in dem 21. Cap. welches den Titel erhalten: Von denen Gütern der Gemeine, also aus. Es waren, sagt er, die Kirchengüter damals in schlechtem Stande, ob sie gleich nachhero so gewachsen, daß man über solche, weil viele Streitigkeiten entstanden, besondere Jura oder Rechte anrichten müssen. Lausnojus ^{c)} hat gewiesen, wie die Kirchengüter
in

b) Diese und andere Handschriften der Gelehrten, welche ich besitze, will ich gerne zum Abdruck einem annehmlichen Verleger überlassen, damit sie gemeinnütziger werden. Es würde auch gewiß manchen sehr angenehm seyn, eine oder die andere dieser Handschriften gedruckt zu haben, besonders auch, weil andere in gedruckten Schriften sich darauf beziehen.

c) Nämlich in dem Buche von der Fürsorge der Kirche für Arme und Elende.

v. Eichm. Abb.

X

in den ersten Jahrhunderten nur für die Armen gewesen. Es waren unter denen Christen viele Armen, und weil unter ihnen eine sehr grosse Liebe war, so gaben die Reichen ihre Güter her und lebten also mit einander in Gemeinschaft ¹⁾. Ich glaube zwar nicht, daß eine vollkommene Gemeinschaft der Güter unter den ersten Christen gewesen, weil so viele tausend Menschen nicht wohl in selbiger seyn können. Es hat auch nicht lange gedauert, sondern es ist solches nur zu verstehen von denen Gütern, welche in die Gemeinschaft gebracht worden. Die Quäker haben darin geirret, daß sie gemeint, es könnten die Christen nicht eher zu der Gestalt der ersten Kirche wieder gebracht werden, als bis sie die Gemeinschaft der Güter wieder eingeführt hätten. Eine gewisse Religion hat dieselbe nachahmen wollen. Aber es geht leicht an, daß eine Gesellschaft beisammen wohnt, welche alle Güter im Ueberfluß hat und ihren eigenen Schaffner dazu gebraucht. Man will eine vollkommene Gemeinschaft aus dem schliessen, so sich mit Anania zugetragen, weil derselbe bestraft worden, daß er etwas von seinen Gütern zurückbehalten. Allein dieses war nicht die Ursache seines Todes, sondern weil er ein Betrüger war. Er wollte eine grosse Scheinheiligkeit ausüben, da er es hätte mögen behalten und es niemand von ihm forderte.

1) S. Apostelgeschichte 2. Cap. v. 44.

so werden sie doch auch ein sehr frommes Volk genannt. Es ist auch die von dem Pythagora angeordnete Gemeinschaft der Sachen, aus der Gerechtigkeit, gleich als aus einer Quelle, hergestossen, wie andere schon bemerkt haben ¹⁾). Bey den Teutschen, unsern Vätern, ist es auch wohl geschehen, daß erstlich ganze Gemeinen einen gewissen Distrikt eigenthümlich besaßen und hernach wieder unter die Glieder derselbigen vertheilt haben ¹⁾).

§. 3.

*) Um meinen Lesern mit vielen Anführungen nicht beschwerlich zu fallen, so will ich nur allein des sel. Heineccii Anfangsgründe des natürlichen Rechts und zwar aus dem 1. Buche derselbigen die Note des 238. §. anziehen.

1) C. des Herrn Prof. Gonnens Erklärung einer Stelle in des Taciti Buch von den Gebräuchen der Teutschen in dem 26. Cap. in den Erlangischen Gelehrten Anzeigen von dem Jahr 1744. 15. Stück. Er behauptet zugleich in dieser Erklärung, daß man nicht wohl annehmen könne, daß die Besitzer ihre Aecker jährlich verwechselt hätten. Er glaubt vielmehr, daß die Veränderung der Aecker, deren Tacitus Meldung thut, nicht von den Besitzern, sondern der Bestellung der Aecker zu verstehen sey. Es ist bekannt, daß dieser Schriftsteller in dem Buch von den Gebräuchen der Teutschen, diese mit den Römern vergleicht. In Italien aber ist der grössste Theil der Aecker so gut, daß solche alle Jahr können bestellt werden. Nach dem Zeugniß des Varro sind die Brachfelder, welche

welche

§. 3.

Allein, wenn auch eine solche Gemeinschaft ehemals gewesen wäre, wie einige behaupten, so hat sie doch allemal sehr vollkommene Menschen erfordert. Sie hat aber unmöglich fortdauern können, nachdem die Liebe zur Tugend, Gottesfurcht und Gerechtigkeit bey vielen Menschen so merklich abgenommen hat. Die Gemeinschaft kann also gar nicht mit der jetzigen Beschaffenheit der Menschen bestehen. Seit dem sind die Menschen viel zu sehr zu andern Meinungen geneigt, folgen ihrem Kopf, und einer will öfters dem andern gar nicht nachgeben. Es gehört aber eine gemeinschaftliche Sache zum Theil einem andern, und also kann man keine Veränderung ohne Einwilligung des andern damit vornehmen. Daher entstehen also nur Uneinigkeiten, Zank und Streit. Öfters kommt es so gar zu Schlä-

K 3

ges

welche ein Jahr ruhen müssen, unbekannt. Allein von den Teutschen Feldern läßt sich dieses nicht behaupten. Dem Tacitus, glaubt also der Herr Gonne, wäre der Unterscheid fremde vorgekommen, und er hätte nur wie: der einen solchen anzeigen wollen. Wenn man dieses erwägt, so lassen sich verschiedene Römische Gesetze besser verstehen, und man kann gründlicher über die Anwendung derselben urtheilen. Es ist also wieder hieraus offenbar, daß eine ökonomische Erkenntniß einem Rechtsgelehrten ungemein nützlich sey, wie ich dieses schon weitläufiger in den Duisb. Anz. 1768. dargethan habe.

gereien, Verwundungen, und die traurige Erfahrung lehret, daß selbst Todtschläge erfolgt sind. Daher auch nach der Meinung des Römischen Rechtsgelehrten Paulus ^{m)}, wenn verabredet worden, daß gar keine Theilung geschehen soll, eine solche Vereinbarung ohne Kraft ist. Und wenn die Gemeinschaft noch fort dauert, ein Mitglied aber derselbigen will etwas vornehmen, wozu man die Sache nicht nach der Regel zu haben pflegt, so ist derjenige besser daran, welcher widerspricht, oder es kann nicht geschehen. Sie führen zur Ursache an, daß ein solcher eine Veränderung vornehmen wollte, die aber gefährlich wäre. Es würde also etwas gewagt. Allein man könnte nicht wagen, da die gemeinschaftliche Sache zum Theil einem andern gehörte, ohne dessen Einwilligung. Man bedenke aber, daß durch eine Veränderung bisweilen die Sache wirklich kann verbessert werden. Und so kann es doch geschehen, daß der Eigensinn des andern eine wahre Verbesserung verhindert. Es kann aber auch nicht einmal die Form einer gemeinschaftlichen Sache verbessert werden. Eben so stehet es auch mit Markensachen, weil sie ein gemeinschaftliches Grundstück betreffen ⁿ⁾. Wie sehr kann also nicht

m) C. das 14. Gesetz den 2. §. in dem Tit. der Pandekt. com. divid. (10. B. 3. T.)

n) C. des sel. Herrn Professor Lodtmanns Abhandlung de jure Holtzgraviali, Theil.

die Gemeinschaft einem würllichen Nutzen im Wege stehen.

§. 4.

Die Gemeinschaft ist ferner nicht selten mit verschiedenen besondern ungewissen Rechten und Gewohnheiten verknüpft. Ich rechne unter selbige das sogenannte **Zammers Wurf Recht**. Es ist in dem Bisthum **Osnabrück** und in andern Ländern im Gebrauch. Allein verschiedenen Rechtsgelehrten, vornehmlich fremden, ist es ein Geheimniß, und doch sollen sie wohl ein Urtheil in einem Proceffe machen, der über dieses Recht entstanden ist *). Es entstehen aber auch aus diesen ungewissen Rechten sehr viele Streitigkeiten.

§ 4

§. 5.

27. die 30. Anmerkung pag. 49. welche der geschickte Herr Doktor Lodtmann herausgegeben hat.

- o) Der Herr Masco hat eine Nachricht von dem Braunschweig = Lüneburgischen, Osnabrückischen und Hildesheimischen Recht herausgegeben und in dem 4. Th. derselbigen in der Note *. pag. 239. ist auch von diesem Recht gehandelt worden. Allein der Herr Professor Lodtmann hat in der Abhandlung de jure Holtzgraviali in der 26. Thes. pag. 45. gezeigt, daß er irre. Und auch die Lehren des Herrn Prof. Lodtmanns davon sind nicht von allen Einwendungen frey. S. die Note 39. bey der angeführten Thes. Es

§. 5.

Ehedem haben die Theleute in Teutschland in einer Gemeinschaft der Güter gelebt, und diese Gemeinschaft dauert auch noch in verschiedenen Ländern und Städten fort. Aber wie sehr sind nicht die Land- und Stadtrechte in Ansehung derselben unterschieden. Wie reich ist also diese Gemeinschaft nicht an Streitigkeiten. Und eben daher ist sie auch in einigen Ländern abgeschafft worden *). Ein jeder erkennet es also schon, daß die Gemeinschaft der Güter der Wohlfahrt des gemeinen Wesens zuwider ist. Solchergehalt ist auch der Herr Rivinus in der Einladungsschrift zur Promotion des Herrn Weidlich, so 1741. erschienen, nicht wohl auf selbige zu sprechen.

§. 6.

Aber die Gemeinschaft ist nicht nur eine unselige Mutter des Zanks und der Uneinigkeit, sondern auch der Vernachlässigung. Sie ist also auch den Grundsätzen der Wirtschaft und daher auch der gemeinen Wohlfahrt

Es ist hier nicht der Ort dieses Recht genau zu untersuchen. Es verdient aber eine eigene Abhandlung. Man siehet also abermal, daß es Gegenstände giebt, die noch nicht besonders sind erörtert worden. Doch das Gegentheil glaubt nur die Unwissenheit.

*) Ich führe zum Exempel die Braunschweigische Lüneburgische Länder an.

fahret zuwider. Wie wenig wirthschaftlich werden gemeinschaftliche Sachen öfters nach der Erfahrung behandelt. Wer unparteyisch ist, wird gestehen müssen, daß nicht selten sich einer auf den andern verläßt. So trägt es sich aber öfters zu, daß wenig, oder gar nichts geschieht, und die gemeinschaftliche Sache wird ungemein zum größesten Nachtheil verabsäumt. Öfters eräugnet es sich auch, daß ein Mitglied, da es die beste Gelegenheit dazu hat, dem andern aus Neid alle Nutzungen raubt. Es ist aber dieses wieder den Grundsätzen der Wirthschaft entgegen. Unmöglich können also auch daher gemeinschaftliche Güter gebilligt werden. Ein grosser Wirthschaftsfundiger, der Herr von Justi, widerräth auch daher gemeine Tristen und Weiden, und preiset die Englische Landwirthschaft an, wo dergleichen sich gar nicht finden, sondern ein jeder Landwirth unterhält sein Vieh selbst in Ackerstücken und Wiesen, die mit lebendigen Zäunen umgeben sind 9).

Æ 5

§. 7.

- 9) G. dessen Staatswirthschaft 1. Th. die Not. *. des 565. §. pag. 594. und Oekonomische Schriften 1. B. pag. 465. Wäre es doch nur diesem Gelehrten gefällig gewesen, in seinen Schriften mehr eigene Abhandlungen von besondern Gegenständen anzuführen. Denn von vielen ökonomischen Sachen hat man ja eigene Schriften. Hat der Verfasser die nöthige

§. 7.

Wenn man dieses alles überdenkt, so erkennt man wohl, was von dem Streit zwischen dem Herrn Thomafius, welcher nebst dem Freyherrn von Leibniz die grössesten Dienste dem menschlichen Verstande geleistet hat ^{r)}, und den Leipziger Herrn Gottesgelehrten über die Frage zu urtheilen ist, ob eine Gemeinschaft unter den Menschen möglich sey? Thomafius behauptet dieses mit Recht von solchen, welche wahre Verehrer der Tugend sind, und so hätte denn einige Gemeinschaft der Güter bey den ersten Christen seyn können. Die Leipziger Herrn Gottesgelehrte aber haben dieses geleugnet in Ansehung der Menschen, die ist leben.

§. 8.

Jedoch ich muß noch ein und das andere, so ich nachher allererst gefunden habe, bemerken, theils

thige Geschicklichkeit besessen, und den nöthigen Fleiß angewendet, so sind die Materien darin besser, als in den weitläufigsten Werken von einer Wissenschaft abgehandelt worden. In Verzeichnissen von solchen besondern Schriften findet man zwar selbige angemerkt. Allein es ist ja weit bequemer, wenn dergleichen Abhandlungen an dem Ort angezeigt zu finden sind, wo von dem Gegenstande gehandelt wird, welchen sie betreffen.

r) S. das unvergleichliche Buch: *Memoires pour servir à l'Histoire de Brandenbourg*, und zwar Suite pag. 118.

theils um das vorhergehende noch mehr zu erläutern, theils auch, um selbiges noch mehr zu bestätigen.

§. 9.

Ich habe gelegentlich in einer Note ^{s)} dieser Abhandlung bemerkt, daß nach der Meinung des Herrn Gonnens man nicht wohl annehmen könne, daß ehemals die Deutschen den Besitz ihrer Aecker jährlich verwechseln hätten, und daß die Veränderung der Aecker, deren Tacitus gedenkt, nicht von den Besitzern, sondern der Bestellung der Aecker zu verstehen. Ich habe auch daselbst den Grund beigefügt, aus welchem er dieses glaubt. Allein der Herr von Justi hat angemerkt ^{t)}, daß es ehemals Völker gegeben, bey welchen vornehmlich die Aecker einem abwechselnden Eigenthum unterworfen gewesen. Bey den Dalmatiern soll das Eigenthum derselbigen alle 8. Jahr seyn abgewechselt worden. Die Deutschen sollen auch die Aecker alle Jahr andern zum Gebrauch ausgetheilt haben. Er hält aber doch dafür, daß dieses nur von solchen Aeckern zu verstehen, die in keinem besondern Eigenthum sich befunden hätten.

s) S. die Note D.

t) S. dessen Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Policeys Wissenschaft, 1. B. Einleitung §. 13. S. 13.

ten. Denn die Salische Erde, oder die Aecker, welche um die Wohnung eines jeden Deutschen herum gelegen, hätten denselben ganz eigenthümlich gehört. Es ist aber überhaupt die Abwechselung des Eigenthums der Aecker, vermöge der Grundsätze der Wirthschaft, nicht zu billigen. Denn einem abwechselnden Eigenthümer wird der Bau und die Verbesserung des Grundstücks nicht so, wie einem beständigen, zu Herzen gehen.

§. 10.

Ich habe auch behauptet, daß die verschiedenen, besondere und ungewisse Rechte und Gewohnheiten, welche bey der Gemeinschaft nicht selten angetroffen würden, die Streitigkeiten und Proceßse dabey sehr vermehrten ^{u)}, daher sie destomehr eine unglückselige Mutter des Zanks zu nennen. Ich habe zum Beispiel auch das Hammerwurfsrecht angeführt. Ich bemerke noch, wenn jemanden von der Gemeinheit, es bestehe in Wiesen, Land oder Holz, etwas allein gegeben wird, so geschieht das Befangen mit einem Hammer aus dem Wagen, der unter dem linken Bein hergeworfen wird. So weit nun der Wurf geht, so viel wird einem als Eigenthum abgetreten ^{v)}. Nämlich wenn jemand ein Stück

u) S. S. 4.

v) S. des Herrn J. C. Strodmanns Idiotacon Osnabrugense S. 80.

landes von der Gemeinheit erhält, welches unmittelbar an seine Ländereien stößt, wird solches in dem Hochstift Osnabrück der Anschuß genannt. Wird ihm ein Strich in der gemeinen Mark, ohne daß er an sein Land stößt, gegeben, so nennt man selbigen den Zuschlag. Das Stück Landes, welches einem allein zugestanden worden und an die Gemeinheit anstößt, hat den Namen Ortsland^{w)}. Der hochberühmte Herr Viceskanzler Esstor hat auch beobachtet, daß das im Osnabrückischen übliche Hammerwurfrecht Anschuß genannt würde. Zum Beispiel in dem Amte Wiedenbrück, Fürstenau, Bogten Ankum. Er bemerkt auch, daß vermöge dieses Rechts, ein jeder Erbmann, Erbgeseffener, Markfdter u. oder zur Bauerschaft gehöriger, welcher, als ein Mitglied, an den gemeinen Lasten Antheil nimmt, vom gemeinen Grunde so viel zur Bepflanzung einzunehmen vermöge, als er mit dem Harthammer unter dem linken Beine her von seinem Graben in die Heide oder Gemeinheit werfen könnte. Im Amte Wiedenbrück würde dieser Wurf durch einen langen Gebrauch zu

24.

w) S. den Schluß des Herrn D. Nunnings Abhandlung vom *Bivanc* und vom *Fure Bivangiatus*, mit Zusätzen und Anmerkungen begleitet von J. C. Strodtmann, in den *Hannövr. Anzeigen* 1753. N. 2. Nov. 6. S. 10.

24. Schritten bestimmt ^{r)}). In dem Amte Fürstenaau wurde an säebaren Ländereyen in voll oder halb Erbeigen und Erbförtern ein Hammerwurf zu 33. Schritt, d. i. 100. Fuß gestanden, den Marktförtern aber nichts ferner, als ein Schaufelschlag an ihren Gründen geständige, an Wiesengrund könnte ein Interessent nichts mehr, als gleichfalls einen Schaufelschlag, an Gärten und Holzgründen aber gar nichts fordern ^{y)}). Diejenige, welche keine Interessenten, noch Mitglieder der Mark, mithin keine Vollerbige, Halberbige, noch Kötter wären, auch deshalb zu den gemeinen Lasten nichts beyzutragen, könnten daselbst keinen privativen Nuß in gemeiner Mark rechtlich begehren, wie die hochlöbl. Juristenfacultät zu Marburg in einem gewissen Rechtshandel erkannt hätte. Derjenige, so den Wurf thut, hält auch wohl in der linken Hand einen Ast vom Baum und braucht zum Werfen ein Pflugeisen ^{z)}). Die ältere und neuere Landes-

ge

r) Kaltans Glossar. Sp. 789. und 790.

y) Des Herrn Estors Teutsche Rechtsgelahrtheit 3. Theil 2. B. 1. Hauptst. §. 1061. C. 637. und 658. auch die Reise-Geographie.

z) C. des Herrn Estors teutsches Recht an dem angeführten Ort, die Osnabrückische Holz-Gerichts-Ordnung von dem Jahr 1671, Art. 8. in des Herrn Kriegsraths Piepers Beschreibung des Marken-Rechts in Westphalen 4. Abschn. §. 10. C. 118.

geſetze bezeigen auch ſelbſt die Zwiftigkeiten, welche bey dem Plaggenmähen entſtehen, und thun dabey des Werfens mit einem Hammer auch wohl Erwähnung. Ich kann zum Beyſpiel die alte ſingiſche Haltungsinſtruction vom Jahr 1590. ^{aa)} und die Dorfordnung des Fürſtenthums Winden vom Jahr 1755. ^{bb)} anführen. Jener Sinn iſt ungefehr dieſer. Und wie man vernimmt, daß bey dem Plaggenmähen viele und verſchiedene Zwiftigkeiten entſtehen, indem der eine dem andern im Plaggenmähen zu nahe mähet, ſo iſt verordnet, daß von eines Mannes Erbe oder Graben jedermann ſo ferne bleiben müſſe, als man mit einem Zahhammer, d. i. Baare, oder kleinen Handart unter dem linken Beine durchwerfen, oder ſchmeißen kann, und von den Marken ſo weit, als man mit einem Windelrohr abreichen kann. Es ſcheinet dieſes Hammerwerfen ein Ueberbleiſel eines Gebrauchs unſerer Voreltern zu ſeyn. Wir finden z. E. daß der Kaiſer Otto der Erſte ſeine Lanze in die Meerenge des Belts zur Beſtimmung der Grenzen des Reichs geworfen hat ^{cc)}, welchem leicht andere gefolget ſind.

§. II.

aa) S. 58.

bb) S. 47.

cc) Saxo Lib. X. Grotius de Jure B. et P. L. 2. C. 8. §. 14. Pieper an dem angeführten Ort S. 117.

§. 11.

Wenn man nun aber bedenkt, daß dieses bey Gemeinschaften oder Gemeinheiten nach dem vorhergehenden 10. §. übliche Recht so manchem Widerspruch unterworfen, wie ich schon vorher ^{dd)} angemerkt habe, also ungewiß ist, so entstehen auch daher manche Streitigkeiten. Die Verschiedenheit dieses Rechts nach der Verschiedenheit der Dörfer, scheint ungemein viel zu solchem Widerspruch beizutragen. Und weil nun aber ein solches Recht sich bey den Gemeinschaften oder Gemeinheiten findet, so sind selbige auch daher allerdings reich an Processen und gar nicht zu billigen. Viel Akten, welche den Juristenfacultäten zur Abfassung eines Urtheils zugeschieft werden, betreffen solche Gemeinheitsstreitigkeiten.

§. 12.

Allein das Plaggenmähen, welches bey selbigem Plaz hat, vermehrt die Streitigkeiten. Es ist dieses aus den Gesetzen selbst, wie ich schon in dem vorhergehenden 10. §. bemerkt habe, ganz klar. Diese sind es ja, welche bezeugen, daß öfters darüber Zwistigkeiten entstehen, und welche daher gesucht haben diesem Uebel vorzubeugen. Allein es wird noch wohl bey solchen Gemeinheiten ein Un-

dd) S. die Anmerkung o).

Unterscheid zwischen Blumwarige, oder Vollwarige und Dufthwarige gemacht. Sie werden auch Holzwarige und Erdwarige genannt. Diese können Plaggen, Suden und Torf stechen. Plaggenmatt steht entweder allen Markgenossen zu, oder einigen, oder einem. Die Gegend, in welcher mehrere können Plaggen machen, wird öfters Heimschnäte genannt ^{ee)}, und es ist die Frage, wie weit sich dabey und dem Plaggenmatt die Rechte erstrecken ^{ff)}. Es ist auch Plaggenmatt unterschieden von dem Zuschlag und Saunrichtung, vom Hammerwurf, Urland, von Duftheil und von Esch. Es entsteht ebenfalls die Frage, ob der Ort, welcher Plaggenmatt heißt, sich auch jenseit des Theils der Mark erstrecke, welcher Anschuß, Hammerwurf, Urland, Urchland,

ee) S. Broxtermanns Dissert. de certis quarundam marcarum districtibus, qui dicuntur Heimschnäte.

ff) S. des Herrn Beverförde Diss. de locis quibusdam in aperta marca sitis, vulgo Plaggenmatt denominatis, so in dem verfloßenen 1772. Jahr zu Duisburg herausgekommen ist. In den Osnabrückischen Unterhaltungen hat das dritte Stück vom Hanseatischen Bunde ihn zum Verfasser, und wir haben auch von ihm eine Abhandlung von den Wahlmännern zu erwarten, wie ich weiß.

land, genannt wird, imgleichen ob der Besitzer des Plaggenmatts den Platz durch einen Wall und Graben einschließen, oder daselbst Bäume pflanzen könne, wie auch, ob den Holzgraben die Untersuchung der Plaggenmattsstreitigkeiten zustehen. In Ansehung der Frage, welche das Plaggenmatt erwerben können, macht man auch wohl einen Unterscheid zwischen Erbmann, Ausmarkern, Brinkliggern, Feuerleuten, Zäselten, oder Zupenten, Marktköttern und Leibzüchtern. Jedoch was die Marktköter und Leibzüchter betrifft, ist es noch die Frage, ob selbige ganz von dem Plaggenmatt ausgeschlossen sind? Es sind auch Erbköter und Marktköter von einander zu unterscheiden ⁹⁹⁾. Ein jeder sieht es wohl, daß solche Anstalten unzählbare Streitigkeiten veranlassen, und daß schon daher die Markgenossen, oder die an einer Gemeinheit Theil haben ¹⁰⁰⁾, in gar keinen ihnen vortheilhaften, vielmehr nachtheiligen Umständen sich befinden. Wie sehr ist ihnen also nicht, auch aus dieser Ursache, die Theilung anzurathen.

§. 13.

99) S. des Herrn Mößers Osnabrückische Geschichte und des Herrn Beverförde angezeigte Dissertat.

100) S. Strodmanns Idioticon Osnabrug. S. 134.

§. 13.

Ich habe aber auch behauptet, daß die Gemeinschaft eine Mutter der Vernachlässigung wäre, oder daß gemeinschaftliche Güter gar nicht wirthschaftlich behandelt würden. Wenn man aufmerksam die Art und Weise betrachtet, wie mit gemeinen Weiden umgegangen wird, so hat man ein Exempel davon. Kaum sind selbige in dem Frühjahr nur etwas von dem Schnee entblößt, so wird das Vieh schon darauf getrieben, obgleich selbiges wenig Nahrung darauf findet. Die Hirten suchen aus Neid zu verhindern, daß nicht etwa einer mehr Nutzen, als der andere von der gemeinen Weide habe. Da nun aber auch die Gewächse, so auf solchen Weiden angetroffen werden, durch das viele Abbeissen viel leiden, so kann selbiges wohl nicht gut fortkommen. Die weniger zarten Gewächse, oder das Unkraut hingegen wird dieses eher leiden können, und also dieses eher, als etwas zur Fütterung dienliches darauf gefunden werden. Man rechne mal aus, wie viel mehr ein anderes Land einträgt, welches wirthschaftlich genutzt wird, so wird der Schaden ganz offenbar werden ⁱⁱ⁾. Jedoch es ist nicht

Y 2

eine

ii) S. auch von Justu Policywissenschaft
1. Th. 1. B. 3. Hauptst. 3. Abschn. §. 142.

143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160.

eine neue, sondern bereits eine alte Behauptung, daß gemeinschaftliche Sachen verabsäumt werden. Die Römer haben dieses schon erkannt ^{ff}). So wie sie dieses bereits erkannt, so haben sie auch eingesehen, daß die Gemeinschaft mit Zank und Streit verbunden sey ^{ll}). Die Theilung der Gemeinschaft ist also auch aus diesem Grunde den Gliedern derselbigen anzurathen.

§. 14.

Es ist die Abschaffung der Gemeinheiten noch nicht so allgemein geworden, als wohl zu wünschen ist. Die Nachteile also, welche damit verbunden sind, wiederum vorzustellen, scheint daher noch nicht eine vergebliche Bemühung zu seyn. Obschon ich nun in den Duisburgischen wöchentlichen Anzeigen ^{mm}) von dem Schaden gehandelt

^{ff}) C. das 2. Ges. des Cod. Quando et quibus (10. B. 34. Tit.). Die Worte sind: Naturale quippe vitium est negligi, quod communiter possidetur: utque se nihil habere, qui non totum habet, arbitretur: denique suam quoque partem corrumpi patiatur, dum invidet alienae.

^{ll}) C. L. 77. §. 20. de Legat. 2. Es geschieht darum Erwähnung der Streitigkeiten, so die Gemeinschaft zu erregen pflegt,

^{mm}) S. 1771. 24. Stück und 1773. 1. Stück.

handelt habe, so mit den Gemeinheiten verbunden ist, so habe ich doch bey solchen Umständen geglaubt, daß es nicht undienlich seyn würde, nochmals davon zu schreiben, besonders da solche Vögen in vielen Gegenden nicht zu haben sind, wenigstens nach verschiedenen Jahren. Wozu denn noch kommt, daß diese Abhandlung ist nicht ohne Zusätze wieder mitgetheilt wird und also von jenem Aufsatz unterschieden ist.